

► Wohnungszuweisung nach Scheidung

Abwägungskriterien bei § 1568a BGB

I Die Zuweisung der Ehewohnung nach Scheidung eines kinderlosen Ehepaares richtet sich vorrangig danach, wer stärker auf diese angewiesen ist. Sind beide Ehegatten querschnittsgelähmt, sind in die Abwägung u. a. der Grad der Pflegebedürftigkeit sowie die sozialen Bindungen an das Umfeld einzubeziehen (OLG Frankfurt a. M. 18.5.22, 6 UF 42/22, Abruf-Nr. 229505).

IHR PLUS IM NETZ fk.iww.de Abruf-Nr. 229505

M und F, beide querschnittsgelähmt, sind rechtskräftig geschieden. Sie sind Miteigentümer der Ehewohnung, die sich im Elternhaus des M befindet. Sie verfügt u. a. über zwei behindertengerechte Bäder. M und F nutzen je ein Zimmer und ein Bad. Der M muss täglich beim An- und Entkleiden sowie beim Toilettengang durch einen Pfleger unterstützt werden. Die F benötigt auch eine Pflegekraft, aber keine Hilfe beim Toilettengang. Das AG hatte sie verpflichtet, dem M die Wohnung ab dem 1.7.22 zu überlassen. Das OLG verlängerte die Frist bis zum 1.11.22 und wies im Übrigen die Beschwerde der F zurück.

Der M ist wegen der erforderlichen Anwesenheit einer Pflegeperson auf eine größere Wohnung angewiesen als die F. Sein Pflegebedarf übersteigt den der F. Der M ist in dem Ort sozial verwurzelt. Sein Bruder wohnt im Haus. Der M hat eine in seiner Nähe wohnende Lebensgefährtin. Trotz seiner besseren wirtschaftlichen Verhältnisse ist er stärker auf die Wohnung angewiesen als die F.

MERKE | Bei der Billigkeitsabwägung hat das OLG dem Interesse des M, im Elternhaus wohnen zu bleiben, ein erhebliches Gewicht beigemessen. Dass die F den Wohnungskauf mitfinanziert habe, könne dies nicht mindern.

Dafür hat das OLG die Überlassungsfrist wegen der Schwierigkeiten der F, einen Ersatzwohnraum zu finden, verlängert. (GM)

Billigkeitsabwägung des OLG

► FAO

5 Stunden Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle auch in 2023

| Das IWW Institut bietet Abonnenten von FK auch in 2023 wieder die Möglichkeit, zweimal im Jahr, im Juni und im Dezember, ganz bequem vom eigenen PC aus ein Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle gemäß FAO kostenlos zu absolvieren. |

Und so einfach funktioniert es: Gehen Sie im Juni oder im Dezember auf die Website von FK (fk.iww.de). Dort sehen Sie einen gelben Button "FAO Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle". Wenn Sie diesen anklicken, gelangen Sie zu der Rubrik FAO-Fortbildung. Dort laufen von Januar bis Mai und von Juli bis November Beiträge aus FK ein. Diese Beiträge können Sie sich auch gesondert ausdrucken. Im Juni (1. bis 30.6.) und im Dezember (1. bis 15.12.) stellen wir Ihnen einen Online-Multiple-Choice-Test (Lernerfolgskontrolle) zur Verfügung. Um an dem Test teilzunehmen, müssen Sie sich – soweit nicht bereits geschehen – nun nur noch bei uns online registrieren. Alle weitere Informationen finden Sie hier: http://files.vogel.de/iww/iww/files/948.pdf

Digitales Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle

75